

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 12a SGB II

Vorrangige Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 08.02.2017

- Rz. [12a.2](#): Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Leistung ist nicht in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (Änderung des § 15 Absatz 2 Nr. 3).
- Rz. [12a.22](#): Änderung der Rechtsauffassung: Das Arbeitslosengeld II ist nachrangig. Eine Verweisung auf den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht zulässig, soweit dadurch in der Folge ein Zuschuss nach § 26 erforderlich wird.
- Rz. [12a.41](#): NEU: Aufnahme der Änderung der Unbilligkeitsverordnung ab dem 01.01.2017. Eine Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente ist unbillig, wenn die leistungsberechtigte Person durch die Rente mit Abschlägen hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würde.
- Reduzierung der Weisungstiefe.
- Neue Nummerierung der Randzeichen.

Fassung vom 20.04.2016

- Rz. 12a.2: Bei der Aufforderung zur Antragstellung einer vorrangigen Leistung ist Ermessen auszuüben.
- Rz. 12a.5b – 5c: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld zusteht. Daher sind die bisherigen Punkte entfallen.
- Rz. 12a.13a: Aufnahme eines neuen Randzeichens zur Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze.
- Rz. 12a.15: Beim Verweis auf die geminderte Altersrente wurden die Regelungen zum Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III entfernt, da diese wegen Zeitablauf nicht mehr einschlägig sind.
- Rz. 12a.15a: Aufnahme eines neuen Randzeichens zur Ermessensausübung im Rahmen der Aufforderung, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen zu beantragen (BSG, Urt. vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 1/15 R).
- Rz. 12a.22a: Aufnahme eines neuen Randzeichens mit dem Inhalt, dass die Ausnahmetatbestände der Unbilligkeitsverordnung abschließend sind (BSG, Urt. vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 1/15 R).
- Rz. 12a.23 – 28: Entfall der Randzeichen zum Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II unter erleichterten Bedingungen beziehen konnten, wegen fehlender Relevanz.
- Rz. 12a.37: Ausführungen zum Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit aufgenommen.
- Rz. 12a.38: Ausführungen zum Pflegeunterstützungsgeld aufgenommen.
- Anlage 2: Überarbeitung der Anlage.

Gesetzestext

§ 12a SGB II Vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vom 14. April 2008 ([Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V](#))

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorrang anderer Leistungen	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).....	2
1.2.1	Kindergeld	2
1.2.2	Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG.....	2
1.3	Verhältnis zu Wohngeld.....	2
1.4	Verhältnis zu Kinderzuschlag	6
1.5	Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus).....	8
1.6	Altersrente	8
1.6.1	Verweis auf ungeminderte Altersrente	8
1.6.2	Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres.....	10
1.6.3	Ausländische Altersrenten	13
1.7	Verhältnis zum Krankengeld	14
1.7.1	Erkrankung während des Bezuges von Alg II	14
1.7.2	Erkrankung vor dem Bezug von Alg II	15
1.8	Verhältnis zur Ausbildungsförderung	15
2.	Weitere vorrangige Leistungen	16
2.1	Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit	16
2.2	Pflegeunterstützungsgeld	16



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9

- zu vermeiden (durch Verweis auf Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein),
- zu beseitigen (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr),
- zu verkürzen (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug),
- zu vermindern (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang)

in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Grundsicherungsstelle hat die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen.

Wird die leistungsberechtigte Person aufgefordert, eine vorrangige Leistung zu beantragen, ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Soweit die Verpflichtung, die vorrangigen Leistungen Wohngeld oder Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, nach § 12a Satz 2 Nr. 2 eingeschränkt ist, hat die Grundsicherungsstelle die leistungsberechtigte Person auch hierauf hinzuweisen.

(3) Die erforderlichen Anträge sind durch die leistungsberechtigte Person zu stellen. Stellt sie diese Anträge nicht, kann dies das Jobcenter tun. Zur Verfahrensweise sind die Fachlichen Weisungen (FW) zu § 5, Kapitel 2 zu beachten.

Beispiele:

- Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld, BAB, BAföG
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletzten-geld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit

**Grundsatz
(12a.1)**

**Hinweis auf
vorrangige
Leistungen
(12a.2)**

**Antragstellung
(12a.3)**

**Beispiele
(12a.4)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

1.2.1 Kindergeld

Bei volljährigen leistungsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem Kindergeld entsprechenden Zahlungen leisten.

**Kindergeld
(12a.5)**

1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG, wenn es:

**Anspruch nach dem
UhVorschG
(12a.6)**

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG wird für längstens 72 Monate gezahlt.

In den beschriebenen Fallgestaltungen ist der in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebende Elternteil des berechtigten Kindes aufzufordern, einen Antrag auf Unterhaltsleistung für das Kind bei der zuständigen Stelle (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt usw.) zu stellen.

1.3 Verhältnis zu Wohngeld

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Abs. 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von

**Wohngeld
(12a.7)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Wohngeld. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage, ihren oder seinen Bedarf und den der Mitglieder der BG durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Wird bei laufendem Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, ist die Wohngeldbehörde darüber zu informieren.

(2) Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a Satz 2 Nr. 2). Das Jobcenter darf nicht einzelne Personen einer BG, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes "Kinderwohngeld") verweisen. Leistungsberechtigte Personen können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG beantragen. Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der BG höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Wegfall sog.
"Kinderwohngeld"
(12a.8)**

Die Grundsicherungsstelle darf somit nicht einzelne Personen einer BG auffordern, Wohngeld zu beantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Abs. 3 Satz 1 stellen. Auch eine zielgerichtete Beratung ist unzulässig.

Ob durch die freiwillige Inanspruchnahme von Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG eine Schlechterstellung gegenüber dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall vermieden werden kann, muss von den Jobcentern nicht von Amts wegen geprüft werden. Liegt das Ergebnis einer Proberechnung der Wohngeldbehörde vor, muss die Grundsicherungsstelle dieses der leistungsberechtigten Person mitteilen. Die Grundsicherungsstelle hat darauf hinzuweisen, dass die Leistungsberechtigten bei einem freiwilligen Wohngeldantrag SGB II-Leistungen grundsätzlich nicht mehr erhalten und dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von SGB II-Leistungen entfällt, wodurch zusätzliche Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder entstehen können (vergleiche Ziffer 12a.26).

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Wohngeldanspruch vorrangig ist, hat die Grundsicherungsstelle zunächst zu prüfen, ob der gesamte Bedarf einer BG mit Wohngeld (ggf. einschließlich Kinderzuschlag) gedeckt wäre. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aufforderung, Wohngeld zu beantragen, bzw. eine Antragstellung durch die Grundsicherungsstelle (§ 5 Abs. 3 Satz 1) nicht zulässig.

**Prüfschritte
(12a.9)**

Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist weiter zu prüfen, ob mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (Prognose der Grundsicherungsstelle).



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Ist diese zweite Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Grundsicherungsstelle nicht berechtigt, die leistungsberechtigten Personen aufzufordern, Wohngeld zu beantragen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1).

Zur Vermeidung von Schlechterstellungen in Einzelfällen besteht für die leistungsberechtigten Personen gleichwohl die Möglichkeit, Wohngeld und Kinderzuschlag auf freiwilliger Basis auch für Zeiträume unterhalb von drei Monaten anstelle von Arbeitslosengeld II (Alg II) zu beantragen. Zu den Folgen eines freiwilligen Wohngeldantrags hat die Grundsicherungsstelle umfassend zu beraten.

(4) Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und der Kunde auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen.

**Wahlrecht
(12a.10)**

Insofern kann in diesem Fall auch kein Wahlrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 WoGG bestehen. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Wohngeldanspruch wieder aufleben.

Beispiele:

**Beispiele Wahlrecht
(12a.11)**

Beispiel 1:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.

Beispiel 2:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht decken, so dass ein geringer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten des niedrigeren Wohngeldes unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

(5) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Wohngeldantrag stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Alg II/Sozialgeld ist nicht notwendig.

**Vorrangiger
Wohngeldanspruch/
Antragstellung
(12a.12)**

Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, und die Grundsicherungsstelle ihre Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG).



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

(6) Ab dem Monat, für den ein Wohngeldantrag gestellt wird, ist von der Grundsicherungsstelle gegenüber der Wohngeldbehörde anzuzeigen, dass die Leistungen nach dem SGB II nur noch als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbracht werden. Nur dann besteht ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegenüber der Wohngeldbehörde.

**Erstattungsansprüche
(12a.13)**

Ein Erstattungsanspruch besteht erst ab dem Monat, in dem der Wohngeldantrag wirksam gestellt worden ist.

Beispiel:

Antrag auf Alg II ab 02.01.2016, Aufforderung zur Wohngeld- Antragstellung am 10.02.2016, Stellung des Wohngeldantrages durch die leistungsberechtigte Person oder im Fall des § 5 Abs. 3 durch die Grundsicherungsstelle am 03.03.2016. Ergebnis: Wohngeldanspruch und Erstattungsanspruch bestehen erst ab 01.03.2016.

Wird im umgekehrten Fall im laufenden Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gemäß § 28 Abs. 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam.

Mit dem durch die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eintretenden Ausschluss vom Wohngeld hat die Wohngeldbehörde als Leistungsträger ohne Leistungsverpflichtung geleistet. Sofern die Wohngeldbehörde zum Zeitpunkt der Wohngeldzahlung keine Kenntnis über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II hatte, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber der Grundsicherungsstelle.

(7) Eine vollständig darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 24 Abs. 4) ist ohne Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch möglich.

**Darlehensweise
Gewährung
(12a.14)**

(8) Kommt die leistungsbeziehende Person einer berechtigten Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch die Grundsicherungsstelle (§ 5 Abs. 3) vorzunehmen. Sie ist das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 und daher vorrangig.

**Verhältnis zu
Sanktionen
(12a.15)**

Nähere Informationen zum Wohngeld inkl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des [BMVI](#) abrufbar.

**Merkblätter
Wohngeld
(12a.16)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

1.4 Verhältnis zu Kinderzuschlag

(1) Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

**Kinderzuschlag
(12a.17)**

Um einen Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) mit hinreichender Sicherheit festzustellen, muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt und in der Leistungsakte dokumentiert werden. Hierfür steht im BK-Browser die Berechnungshilfe KiZ-99 zur Verfügung. Sie ist geeignet, einen KiZ-Anspruch festzustellen und vermeidet unnötige Verweisungen der Antragsteller an die Familienkasse.

Nur wenn mit hinreichender Sicherheit ein vorrangiger Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) besteht, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und die Kundin/der Kunde auf die Beantragung von KiZ (und ggf. Wohngeld) hinzuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass gem. § 12a Satz 2 Nr. 2 zu prüfen ist, ob durch die Inanspruchnahme von KiZ Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (Prognose des Jobcenters). Soweit bereits bekannt ist, dass sich im Prognosezeitraum Änderungen ergeben werden, muss für jeden Monat eine gesonderte Berechnung durchgeführt werden.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist das Jobcenter nicht berechtigt, die leistungsberechtigten Personen auf die Beantragung von KiZ zu verweisen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1).

(2) Die Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Prüfung der nach § 6b BKGG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht, so dass bei Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag oder Wohngeld davon ausgegangen werden kann, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKGG gedeckt sind.

**Leistungen für
Bildung und Teilhabe
(12a.18)**

(3) Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Abs. 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKGG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a. Nähere Erläuterungen erfolgen wegen der kommunalen Zuständigkeit nicht.

(4) Wird die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nur ohne die Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen nach § 21 vermieden, besteht ein Wahlrecht zugunsten KiZ. Diese BG sind durch die Grundsicherungsstellen auf das sog. "kleine Wahlrecht" hinzuweisen. Es wird durch die Antragsstellung auf KiZ und einen Verzicht aller volljährigen Mitglieder auf Leistungen nach dem SGB II ausgeübt (§ 46 Abs. 1 SGB I und § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). Zu den Folgen

**Wahlrecht KiZ
(12a.19)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

eines Verzichts auf SGB II-Leistung ist umfassend zu beraten. In diesem Fall besteht der Anspruch auf KiZ erst ab dem Folgemonat des Monats in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des KiZ nachgewiesen wurden (§ 5 Satz 2 BKGG).

(5) Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Grundsicherungsstelle mit Leistungen nach dem SGB II in Vorleistung geht, so ist unverzüglich ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegenüber der FamKa und ggf. der Wohngeldstelle anzuzeigen.

Gleiches gilt zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen, sofern sich ein KiZ-Anspruch während des laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II ergibt.

(6) Durch den Bezug von KiZ und/oder Wohngeld fällt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Alg II weg. Dann können zusätzlich Aufwendungen für die Sozialversicherung, z. B. bei Partnern in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft entstehen, bei denen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Auf Antrag ist ein Zuschuss für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung "im erforderlichen Umfang" zu leisten, wenn allein durch diese Aufwendungen Hilfebedürftigkeit entstehen würde (§ 26 Abs. 3). Bei der Prüfung ob durch Kinderzuschlag, ggf. in Verbindung mit Wohngeld, die Hilfebedürftigkeit beseitigt wird, muss berücksichtigt werden ob der Leistungsanspruch nach dem SGB II insgesamt, d. h. auch unter Berücksichtigung des zu entrichtenden Beitrages zu KV/PV, beseitigt werden kann.

(7) Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für KiZ weg, ist der Anspruch nach dem SGB II erneut zu prüfen. Um eine nahtlose Leistungsgewährung zu erreichen, können Leistungen nach dem SGB II bei bestehender Hilfebedürftigkeit auf Grundlage des KiZ-Ablehnungsbescheides vorläufig bewilligt werden. Die Wohngeldstelle ist über die Wiederaufnahme der Leistungsgewährung nach dem SGB II zu informieren.

(8) Eine Übersicht über das Verfahren im Zusammenhang mit KiZ und Wohngeld kann der Anlage 3 entnommen werden.

Es wird empfohlen, vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Familienkassen und den Wohngeldstellen zur Umsetzung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und Wohngeld, zu treffen. Es bietet sich an, dass die Beteiligten in solchen Absprachen auch Ansprechpartner sowie Zeitkorridore für bestimmte Verfahrensschritte festlegen.

(9) Bei der Prüfung, ob mit Wohngeld und/oder KiZ Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, ist der Prüfung die günstigste Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen (vergleiche auch FW zu § 9 Rz. 9.7a).

**Ausnahme:
Vorleistung SGB II
(12a.20)**

**Erstattungsanspruch
gegenüber FamKa
(12a.21)**

**Sozialversicherung
(12a.22)**

**Wegfall KiZ
(12a.23)**

**Übersicht - Anlage 3
(12a.24)**

**Örtliche Absprachen
(12a.25)**

**Berücksichtigung
der günstigsten
Lohnsteuerklasse
(12a.26)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

1.5 Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

(1) Basiselterngeld und ElterngeldPlus gehören zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Diese Leistungen beinhalten ein weitgehendes Wahlrecht der Eltern, welche Leistungsart in Anspruch genommen werden soll.

(2) Neben dem Basiselterngeld, besteht auch die Möglichkeit, ElterngeldPlus mit dem Partnerschaftsbonus zu beanspruchen. ElterngeldPlus steht insbesondere für Eltern zur Verfügung, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern können damit ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus beziehen und ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen.

(3) Leistungsberechtigte sind deshalb aufzufordern, Basiselterngeld oder ElterngeldPlus in Anspruch zu nehmen. Die Wahlmöglichkeit der Eltern, zwischen ElterngeldPlus und Basiselterngeld auswählen zu können, ist durch § 12a SGB II nicht eingeschränkt.

1.6 Altersrente

Eine Übersicht über die Arten der Altersrente kann der [Anlage 1](#) entnommen werden.

**Übersicht - Anlage 1
(12a.27)**

1.6.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

(1) Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört die ungeminderte Altersrente.

**Ungeminderte
Altersrente
(12a.28)**

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Grundsicherungsstellen zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 54. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI). Die Prüfung ist einmalig an Hand der Rentenauskunft ab dem **61. Lebensjahr** vorzunehmen.

**Nachweis durch Vorlage der Rentenauskunft ab dem 61. Lebensjahr
(12a.29)**

(3) Vor dem Erreichen der Regelaltersrente können abschlagsfreie Renten unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

**Besondere Formen der Altersrente
(12a.30)**

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte:

Vor 1953 geborene Versicherte, die die Wartezeit von 45



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Jahren erfüllen, können bereits mit 63 Jahren die Rente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen.

Für versicherte Personen, die ab 1953 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 65 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 65 Jahre.

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen:

Vor 1952 geborene schwerbehinderte Versicherte können grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres nach einer Wartezeit von 35 Jahren die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für Menschen mit einer Schwerbehinderung wird für die **Jahrgänge 1952 bis 1963** stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre.

- Rente für Bergleute:

Versicherte, die langjährig unter Tage gearbeitet, das 60. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben, haben Anspruch auf eine Rente für Bergleute. Die Altersgrenze steigt schrittweise auf 62 Jahre.

- Altersrente für Frauen

Vor 1952 geborene Frauen, die die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben, können diese Altersrente beanspruchen.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr.

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene Versicherte. Anspruch auf diese Rente hat, wer entweder bei Beginn der Rente arbeitslos und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit, Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nachweist oder 24 Monate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat. Weiterhin müssen in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorgelegen haben und die Wartezeit von 15 Jahren muss erfüllt sein.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr.

(4) Die Unbilligkeitsverordnung (siehe Rz. 12a.16ff) gilt nicht hinsichtlich der Pflicht zur Inanspruchnahme einer **ungeminderten** Altersrente. Gleichwohl kann sich auch hinsichtlich einer solchen Pflicht eine Unbilligkeit ergeben, die im Rahmen des bei der Aufforderung zur Beantragung einer solchen Rente eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen ist. Das betrifft insbesondere den Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld durch die Inanspruchnahme der Altersrente sowie die Inanspruchnahme der Altersrente bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Ungeminderte Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (12a.31)

1.6.2 Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres

(1) Leistungsberechtigte sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig, d. h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres (12a.32)

(2) Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme unbillig im Sinne der Unbilligkeitsverordnung ist. Vor der Aufforderung zu einer Renten Antragstellung nach § 5 Absatz 3 SGB II ist daher zu prüfen, ob einer der Unbilligkeitstatbestände vorliegt. Die Ausnahmetatbestände der Unbilligkeitsverordnung sind abschließend (s. BSG, Urt. vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 1/15 R).

Kein Verweis bei Unbilligkeit und Verzicht auf Aufforderung (12a.33)

Liegt keine Unbilligkeit vor, ist nach § 5 Absatz 3 SGB II eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob die leistungsberechtigte Person zur Antragstellung aufzufordern ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) Das BMAS hat durch Rechtsverordnung ([Unbilligkeitsverordnung](#)) folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen bestimmt:

Ausnahmen bei Unbilligkeit (12a.34)

- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die aufstockend Alg II erhalten, für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld.
- leistungsberechtigte Personen, die innerhalb der nächsten drei Monate Anspruch auf abschlagsfreie Rente haben.
- leistungsberechtigte Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Bruttoeinkommen mindestens 450,01 EUR) ausüben. Dabei muss der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner

Anspruch auf Alg (12a.35)

Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente (12a.36)

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (12a.37)



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

- leistungsberechtigte Personen, die eine gleichwertige Erwerbstätigkeit mit mind. 450,01 EUR Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 ausüben. Dabei muss der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
- leistungsberechtigte Personen, die eine nicht nur vorübergehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit in o. g. zeitlichen Umfang innerhalb von längstens drei Monaten nachweislich in Aussicht haben. Der Nachweis der bevorstehenden Erwerbstätigkeit muss durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer anderen verbindlichen schriftlichen Erklärung geführt werden.

Nur vorübergehend ist eine befristete Erwerbstätigkeit unter anderem dann, wenn sie zeitlich nur für die Dauer eines Regelbewilligungszeitraums aufgenommen wird.

Ist absehbar, dass es nicht zur Aufnahme der Beschäftigung kommt, ist die Berufung auf diesen Unbilligkeitsgrund nicht mehr gerechtfertigt.

Wurde die Aufnahme einer Beschäftigung glaubhaft gemacht, aber letztlich nicht aufgenommen, so kann sich die leistungsberechtigte Person nicht nochmals auf diese Begründung berufen.

- Die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente ist auch unbillig, wenn die leistungsberechtigte Person durch die Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würde. Die Prüfung ist dabei in der Regel pauschaliert vorzunehmen. Anderes Einkommen außer der Altersrente ist **nicht** in die Prüfung einzubeziehen.

1. Von Unbilligkeit ist **insbesondere** auszugehen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Für die Prüfung kann die vorliegende Rentenauskunft zum 61. Lebensjahr oder eine aktuellere Renteninformation herangezogen werden.

Ergibt die pauschalierte Prüfung eine Unbilligkeit, gilt diese bis zum Eintritt in die Regelaltersrente fort.

**Sonstige
Erwerbstätigkeit
(12a.38)**

**Nicht nur vorübergehende
Beschäftigung
in Aussicht
(12a.39)**

**Einmaliger Verzicht
auf den Verweis
(12a.40)**

**Unbilligkeit bei Hilfebedürftigkeit im
Sinne der Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung
(12a.41)**



2. Wäre die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der pauschalierten Prüfung zu einer Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen aufzufordern, ist zu prüfen, ob aus anderen Gründen mit einer Hilfebedürftigkeit im Alter auf Grund der Inanspruchnahme zu rechnen ist („insbesondere“). Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei:

- absehbaren Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft

- ansehbaren Änderungen beim Bedarf (z.B. Wegfall einer Darlehensrate)

- monatlich schwankenden KdU bei Leistungsberechtigten, die in eine angemessenen Immobilie bewohnen (Prüfung an Hand des monatlich durchschnittlichen KdU-bedarfs analog der Angemessenheitsprüfung)

Liegt die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen Bedarfs (bis zu 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs), ist von der Aufforderung im Ermessenswege (§ 5 Absatz 3 SGB II) Abstand zu nehmen. Damit wird die Hilfebedürftigkeit im Alter infolge regelmäßiger Regelbedarfserhöhungen vermieden.

**Keine Aufforderung
bei geringfügiger
Überschreitung
12a.42**

Beispiel 1:

Die Leistungsberechtigte X beantragt an ihrem 65. Geburtstag Arbeitslosengeld II nach dem Erschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Sie legt eine Rentenauskunft vor, nach der sie eine Regelaltersrente in Höhe von 1.100,00 EUR zu erwarten hat. Das Renteneintrittsalter beträgt 65 Jahre und 11 Monate.

Ihr aktueller Bedarf beträgt 800,00 EUR (409,00 EUR Regelbedarf, 391,00 EUR Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Da 70 Prozent der Regelaltersrente (770,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze unter dem aktuellen Bedarf von 800,00 EUR liegen, ist der Verweis auf eine geminderte Altersrente unbillig.

Beispiel 2:

Die Rente wird voraussichtlich 1.020,00 EUR (70 Prozent entsprechen 714,00 EUR) betragen. Der aktuelle Bedarf beträgt 709,00 EUR.

Ergebnis: 70 Prozent der Regelaltersrente liegen mit 714,00 EUR geringfügig über dem aktuellen Bedarf von 709,00 EUR. Daher könnte die betroffene Person grundsätzlich aufgefordert werden, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu beantragen. Es bestehen jedoch keine Bedenken bei einer geringfügigen Überschreitung (bis circa 10 Prozent – gerechnet vom Regelbedarf) zu Gunsten der betroffenen Person von einer Aufforderung im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 5 Absatz 3 SGB II abzusehen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass ggf. Hilfebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt durch mögliche Bedarfserhöhungen eintreten könnte.

Beispiel 3:

Der Leistungsberechtigte Y (63 Jahre, verheiratet) legt bei Arbeitslosengeld II-Antragstellung im Oktober nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld eine Renteninformation vor. Danach hat er eine Regelaltersrente in Höhe von 1.030,00 EUR zu erwarten. Sein derzeitiger



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Bedarf beträgt 648,00 EUR (368,00 EUR Regelbedarf, 280,00 EUR kopfteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Er gibt an, dass er eine befristete Beschäftigung in Aussicht hat. Ab übernächsten Monat wird er für ein Vierteljahr als Bote bei der Firma Müller Vollzeit beschäftigt sein.

Da 70 Prozent der Regelaltersrente (721,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze über dem aktuellen Bedarf mit 648,00 EUR liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente nicht unbillig.

Im Rahmen der Ermessensprüfung, nach § 5 Absatz 3, ob zu einer Antragstellung aufgefordert wird, ist zu berücksichtigen, ob die befristete Tätigkeit bedarfsdeckend sein wird. Bei zu erwartender Bedarfsdeckung sollte auf die Aufforderung verzichtet werden.

Beispiel 4:

Der Leistungsberechtigte Z soll ein halbes Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres zur Rentenantragstellung aufgefordert werden. Er ist Eigentümer eines Hauses. Derzeit erhält er vom Jobcenter Bedarfe für Unterkunft und Heizung inklusive Schuldzinsen. Sein derzeitiger Bedarf beträgt 859,00 EUR (409,00 EUR Regelbedarf, Bedarfe Unterkunft und Heizung: 150,00 EUR kalte Nebenkosten, 300,00 EUR Schuldzinsen und Tilgungsrate). Nach der Renteninformation hat er eine Regelaltersrente in Höhe von 1.200,00 EUR zu erwarten. 70 Prozent hiervon sind 840,00 EUR.

Laut Zins- und Tilgungsplan ist das Haus in 5 Monaten abbezahlt.

Wie ist zu entscheiden, wenn mit der Berücksichtigung der Schuldzinsen eine Aufforderung unbillig ist?

Ergebnis:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung liegt der Bedarf bei 859,00 EUR. Da 70 Prozent der Regelaltersrente (840,00 EUR) unter dem aktuellen Bedarf mit 859,00 EUR liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente unbillig.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des möglichen Rentenbeginns (63. Lebensjahr) ist das Haus abbezahlt. Würde erst dieser Zeitpunkt zugrunde gelegt, dann ergäbe sich folgende Beurteilung: Da 70 Prozent der Regelaltersrente (840,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze über dem aktuellen Bedarf mit 659,00 EUR (ohne Schuldzinsen) liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente **nicht** unbillig.

Nach dem Wortlaut der Unbilligkeitsverordnung kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung an.

Anhand des in [Anlage 2](#) enthaltenen Schemas können die einzelnen Voraussetzungen für einen Verweis auf die Altersrente geprüft werden.

**Schema - Anlage 2
(12a.43)**

1.6.3 Ausländische Altersrenten

Für leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz des Nachrangs der SGB II-Leistungen. Sie sind daher zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufzufordern. Zur Abgrenzung einer ausländischen Altersrente von sonstigen Fürsorgeleistungen wird auf die FW zu § 7 unter Rz. 7.114 verwiesen.

**ausländische
Altersrente
(12a.44)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Einen Überblick über das Rentensystem der EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Anspruchsvoraussetzungen gibt der "Sozialkompass Europa", der unter dem Link <http://www.sozialkompass.eu> aufrufbar ist.

Die in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II festgelegte Ausnahme findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlägen daher nicht zulässig.

Sofern die Rentenbewilligung bei laufendem Bezug von SGB II-Leistungen nicht rechtzeitig zum Eintritt des 63. Lebensjahres erfolgt, sind übergangsweise die SGB II-Leistungen weiter zu gewähren. Für die Zeit ab dem möglichen Rentenbeginn ist ein Erstattungsanspruch an den Leistungsträger des SGB XII zu stellen.

Anmeldung Erstattungsanspruch beim SGB XII-Träger (12a.45)

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Antragsteller mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.

1.7 Verhältnis zum Krankengeld

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

Fallvarianten Krankengeld (12a.46)

Erkrankung während des Leistungsbezuges

- Regelfall
- Aufstocker

Erkrankung vor Alg II Leistungsbezug

- Anspruch auf Alg endet während der Leistungsfortzahlung nach § 146 SGB III
- nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Abs. 2 SGB V

1.7.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II

(1) Alg II-Leistungsbezieher haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

Kein Anspruch auf Krankengeld (12a.47)



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

(2) Erkrankten Alg II beziehende Personen während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

**Erkrankung während
Alg II-Bezug
(12a.48)**

(3) Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit ist jedoch die Erwerbsfähigkeit zu prüfen. Auf die Hinweise zu § 8 wird Bezug genommen.

**Prüfung der
Erwerbsfähigkeit
(12a.49)**

(4) Wird Alg II aufstockend bezogen (z. B. geringer Alg Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungsverhältnis heraus (§ 5 Abs. 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Alg II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein.

**Aufstocker
(12a.50)**

(5) Im Einzelfall kann es jedoch auch dazu kommen, dass der Anspruch auf Alg II entfällt, da der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 und der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 während des Bezuges von Krankengeld nicht mehr zu gewähren sind.

1.7.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II

(1) Bezieherinnen und Bezieher von Alg sind versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, solange versicherte Personen Arbeitslosengeld beziehen, also für die Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Mit dem Erschöpfen des Arbeitslosengeldanspruches entfällt der Ruhenstatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt. Die Leistungen nach dem SGB II sind gem. § 5 Abs. 1, § 12a Satz 1 nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld.

**Krankengeld nach
Arbeitslosengeld
(12a.51)**

(2) Wird das Arbeitsverhältnis beendet, besteht im Rahmen des § 19 Abs. 2 SGB V für längstens einen Monat Nachversicherungsschutz. Eine erkrankte leistungsberechtigte Person hat auch im Rahmen des Nachversicherungsschutzes Anspruch auf Krankengeld bis zum Ende des Nachversicherungsschutzes.

**Nachgehender Versi-
cherungsanspruch
(12a.52)**

1.8 Verhältnis zur Ausbildungsförderung

Seit 1. August 2016 ist in vielen Fällen der ergänzende Bezug von Arbeitslosengeld II neben der Ausbildungsförderung möglich. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind als vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II zwingend in Anspruch zu nehmen.

Das gilt auch, soweit die Eltern des Auszubildenden entweder nicht mitwirken oder den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten,



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

die Ausbildung dadurch gefährdet ist und deshalb Ausbildungsförderung nach BAföG ohne Anrechnung des Unterhaltsbetrags geleistet wird. In diesem Fall ist diese Vorausleistung des BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 36 BAföG bzw. § 68 SGB III) ebenfalls vorrangige Leistung.

2. Weitere vorrangige Leistungen

2.1 Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit

Beim Eintritt einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen können Beschäftigte bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Wenn diese Zeitspanne nicht ausreicht, können Angehörige ein Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten. Dieses Darlehen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und als Einkommen im SGB II zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 [Familienpflegezeitgesetz](#)).

**Vorrangigkeit des
Darlehens für Familienpflegezeit
(12a.53)**

2.2 Pflegeunterstützungsgeld

Nach § 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wurde ein Pflegeunterstützungsgeld eingeführt. Dieses wird für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt, wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen.

**Pflegeunterstützungsgeld
(12a.54)**

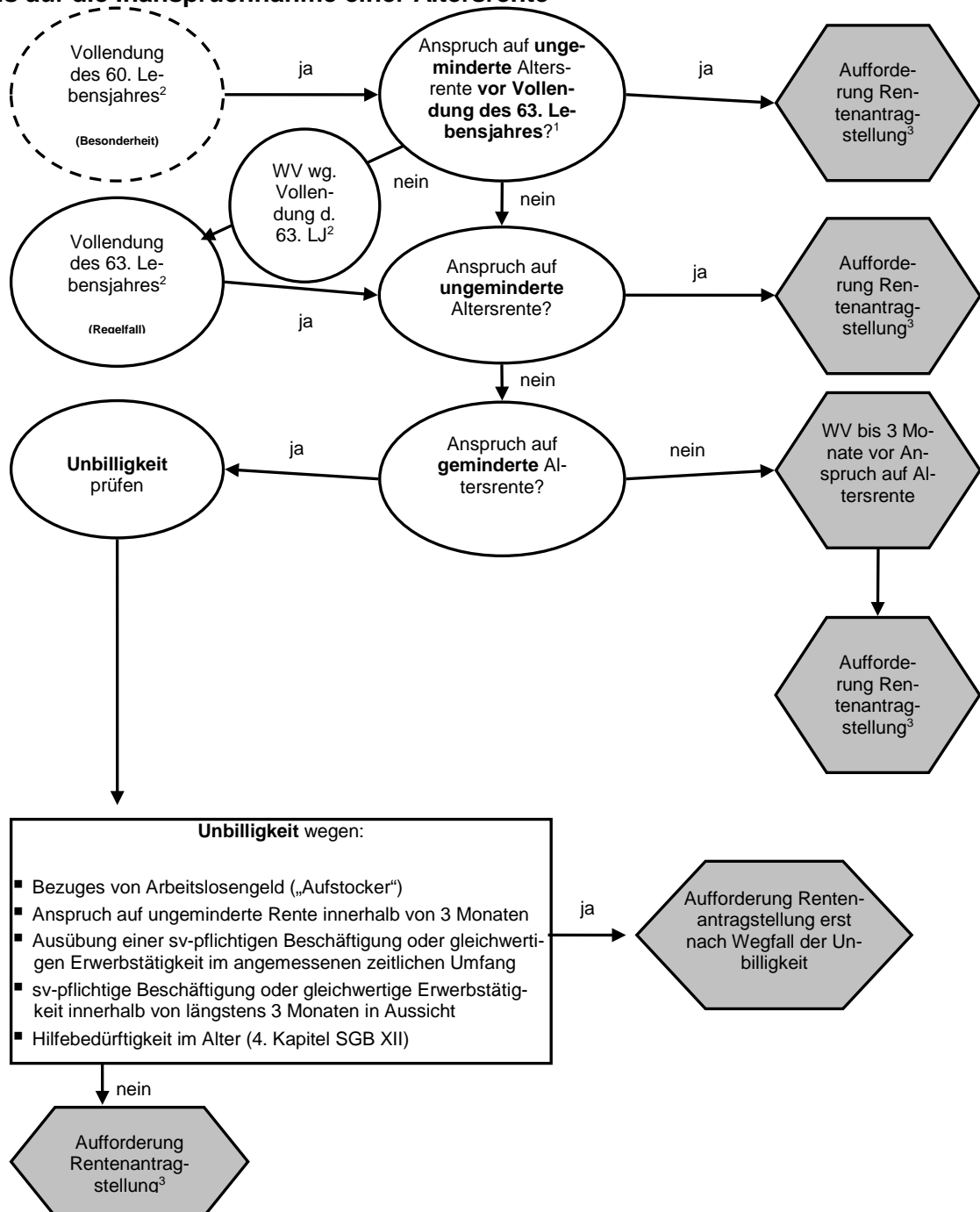
Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung anzurechnen ist.



**Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 1 – Übersicht Altersrenten**

Weitere Informationen zu den einzelnen Rentenarten können dem Internetangebot der „[Deutschen Rentenversicherung](#)“ entnommen werden:

- [Altersrente für langjährig und besonders langjährig Versicherte](#),
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#),
- [Altersrente für Frauen](#),
- [Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit](#) sowie
- [Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute](#).

Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 2 – Ablaufschema
„Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“


1) Personen, die bis 31.12.1951 geboren ist und mind. 25 Jahre unter Tage beschäftigt waren

2) rechtzeitig vor Vollendung des angegebenen Lebensjahres ist Rentenauskunft vom Kunden abzufordern

3) WV wegen Entscheidung über Rentenanspruch und Prüfung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 1

Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 3 – Ablaufschema
„Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II- Bezug“
Grundsicherungsstelle:

- Feststellung des vorrangigen Anspruchs auf Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld unter Berücksichtigung der günstigsten Lohnsteuerklasse
- Aufforderung der Kundin/des Kunden zur Antragstellung Wohngeld und Kinderzuschlag
- Anzeige des Erstattungsanspruchs gegenüber Wohngeldstelle und Mitteilung der Höhe des Wohngeldbetrages, der unter rechnerischer Berücksichtigung eines ggf. zustehenden KiZ mindestens gewährt werden muss, damit Hilfebedürftigkeit tatsächlich vermieden wird
- Anzeige des Erstattungsanspruchs gegenüber Familienkasse

Kunde stellt Antrag auf Wohngeld und Kinderzuschlag		
Berechnung der Grundsicherungsstelle war korrekt Hilfebedürftigkeit wird für alle Mitglieder der BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Monaten vermieden	Berechnung der Grundsicherungsstelle war nicht korrekt oder Änderung in den Verhältnissen Hilfebedürftigkeit wird nicht für alle Mitglieder der BG oder nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Monaten vermieden	
Regelfall	Sonderfall I	Sonderfall II
WG-Stelle:	WG-Stelle:	WG-Stelle:
<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des tatsächlich zustehenden Wohngeldes • Mitteilung an Grundsicherungsstelle über 	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des tatsächlich zustehenden Wohngeldes Ergebnis: Hilfebedürftigkeit wird nicht vermieden	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des tatsächlich zustehenden Wohngeldes • Mitteilung an Grundsicherungsstelle über

Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 3 – Ablaufschema
„Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II- Bezug“

<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsbeginn Wohngeld • Höhe Wohngeld <p style="text-align: center;">Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an FamKa über • Anspruchsbeginn Wohngeld • Höhe des Wohngeldes • Zeitpunkt der Aufhebung Alg II • und Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches • Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches gegenüber WG-Stelle und Mitteilung des Zeitpunkts der Aufhebung Alg II • Aufhebung Alg II zum Ende des auf die Bezifferung des Erstattungsanspruches folgenden Monats <p style="text-align: center;">FamKa / WG-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung KiZ / WG ab Antragstellung (Bewilligungsbeginn erfolgt zu einem einheitlichen Zeitpunkt) und • Erstattung an Grundsicherungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung Wohngeld • Mitteilung an Grundsicherungsstelle und Ablehnung des Erstattungsanspruches <p style="text-align: center;">Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergewährung Alg II • Mitteilung an FamKa über Ablehnung Wohngeld und Rücknahme des Erstattungsanspruches • Mitteilung an Kunden, dass kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht und Alg II weiter gewährt wird <p style="text-align: center;">FamKa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung Antrag auf KiZ 	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsbeginn Wohngeld • Höhe Wohngeld <p style="text-align: center;">Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an FamKa über • Anspruchsbeginn Wohngeld • Höhe des Wohngeldes • Zeitpunkt der Aufhebung Alg II • und Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches <p style="text-align: center;">FamKa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung, dass ein Anspruch auf KiZ nicht besteht (z. B. fehlerhafte Berechnung KiZ 99-4) • Ablehnung KiZ • Ablehnung Erstattungsanspruch an Grundsicherungsstelle
--	--	---

Fachliche Weisungen § 12a SGB II**Anlage 3 – Ablaufschema****„Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II- Bezug“**

		<p>Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Weitergewährung Alg II• Mitteilung an WG-Stelle über Weitergewährung Alg II und Rücknahme des Erstattungsanspruches• Mitteilung an Kunden, dass kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht und Alg II weiter gewährt wird <p>WG-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ablehnung des Wohngeldantrages
--	--	--